

U3-Ausbau Merkblatt zur Investitionsförderung - Schaffung von neuen Plätzen in Kindertagespflege in eigenen Räumen (Tagespflegepauschale) -

A) Notwendige Antragsunterlagen	
Antrag des Jugendamtes (2 Seiten)	X
Stellungnahme Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Bestätigung auf Seite 2 des Antrages des Jugendamtes oder separat in beigefügter Stellungnahme)	X
Finanzierungsplan (1 Seite) (Anlage 1 zum Antrag des Jugendamtes)	X
Antrag des Trägers (4 Seiten) (Anlage 2 zum Antrag des Jugendamtes)	X
Zahl der neu zu schaffenden Plätze (Seite 2 im Antrag des Trägers)	X
Begründung der Maßnahme (Seite 2 und 3 im Antrag des Trägers) a) In sachlicher Hinsicht (Nr. 4.1) – siehe Punkt B) b) In finanzieller Hinsicht (Nr. 4.2) – siehe Punkt B)	X
Kostenaufstellung/Gliederung der Einrichtungskosten nach DIN 276¹ (1 Seite) (Anlage 3/4b zum Antrag des Jugendamtes; alle erforderlichen Felder ausfüllen – Gesamtkosten, Unterschrift)	X
Geprüfte organisatorische Konzeption	X

B) Begründung der Maßnahme (Seite 3 und 4 im Trägerantrag)

- a) **In sachlicher Hinsicht** (Nr. 4.1): Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme, insbesondere ausführliche Beschreibung der beantragten Maßnahme
- b) **In finanzieller Hinsicht** (Nr. 4.2): Begründung zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung, insbesondere zu alternativen Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten

C) Vorförderung

Zur Vermeidung einer Doppelförderung von Plätzen ist vor der Antragstellung zu prüfen und gegebenenfalls im Antrag des Jugendamtes anzugeben, ob für die Kindertagespflege bereits Fördermittel (Bundes- und Landesförderprogramme, Sonderprogramme des Landes aus den Jahren 2011 bis 2023) bewilligt wurden.

D) Kinder mit (drohenden) Behinderungen

Gemäß Nr. 4.4 der Richtlinie können für ein Kind mit (drohenden) Behinderungen zwei Plätze im Sinne der Fördersätze (vgl. Nr. 5.4 der Richtlinie) zugrunde gelegt werden.

Folglich kann je beantragtem Kind mit (drohenden) Behinderungen die Förderung eines weiteren Platzes erfolgen, wenn für das Kind mit (drohenden) Behinderungen ein freier Platz (Platzzahlabsenkung) erforderlich ist. Wird für das Kind mit (drohenden) Behinderungen kein weiterer Platz freigehalten (Zusatzkraft), kann auch nur der eine Platz für das Kind mit (drohenden) Behinderungen gefördert werden.

¹Bei der DIN 276 handelt es sich um eine Grundlage zur Ermittlung und Gliederung von Kosten im Bauwesen. Die aktuelle DIN trägt den Namen „DIN 276:2018-12“ und kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Antragstellung ist entsprechend darauf zu achten, dass die Angaben zu den Platzzahlen korrekt ausgefüllt werden. Die Anzahl der beantragten Plätze ergibt sich hierbei aus der Summe der neu in der Kindertagespflege zu betreuenden Kinder und der Anzahl an Kindern, die als Kinder mit (drohenden) Behinderungen anerkannt werden/wurden. Die maximal vergebenen Platzzahlen dürfen nicht überschritten werden.

Sollte mit dem Antrag auch die Schaffung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen beantragt werden, ist auf Seite 3 des Antrags des Trägers die Angabe zum Stand der Anerkennung/Entscheidung des Eingliederungshilfeträgers abzugeben.

E) Genehmigung der Bezirksregierung

Aktuellen Stand des Haushaltssicherungskonzeptes beachten und mitteilen; vgl. dazu auch Seite 2 im Antrag des Jugendamtes.

Sollte eine Finanzierungsbeteiligung der Kommune vorliegen und es ist ein Haushaltssicherungskonzept zu beachten, ist die Genehmigung der Bezirksregierung hierzu im Rahmen des Antrages vorzulegen. Sollte der bestehende Haushalt bereits durch die Bezirksregierung genehmigt sein, reicht eine Bestätigung des Kämmerers aus.

F) Angaben in den Unterlagen schlüssig und vollständig

Stimmen die Angaben in den Anlagen 1, 2 und 3/4b überein (Träger, Anschrift, Gesamtkosten, Platzzahlen)?

G) Beginn der Maßnahme

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung (Nr. 1.3.3 der VVG zu § 44 LHO)

Das aktuell laufende Landesinvestitionsprogramm (Arbeitstitel „Kita NRW 2025“) weist einen Maßnahmenbeginn ab dem 01.01.2020 aus (vgl. Nr. 4.3 der Richtlinie). Die aus diesem Programm geförderten Maßnahmen sind bis zum 31.12.2026 abzuschließen (vgl. Nr. 6.4 der Richtlinie).